

**HIE LÄBT'S
HIE FÄGT'S**



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail

Fax 034 431 42 54

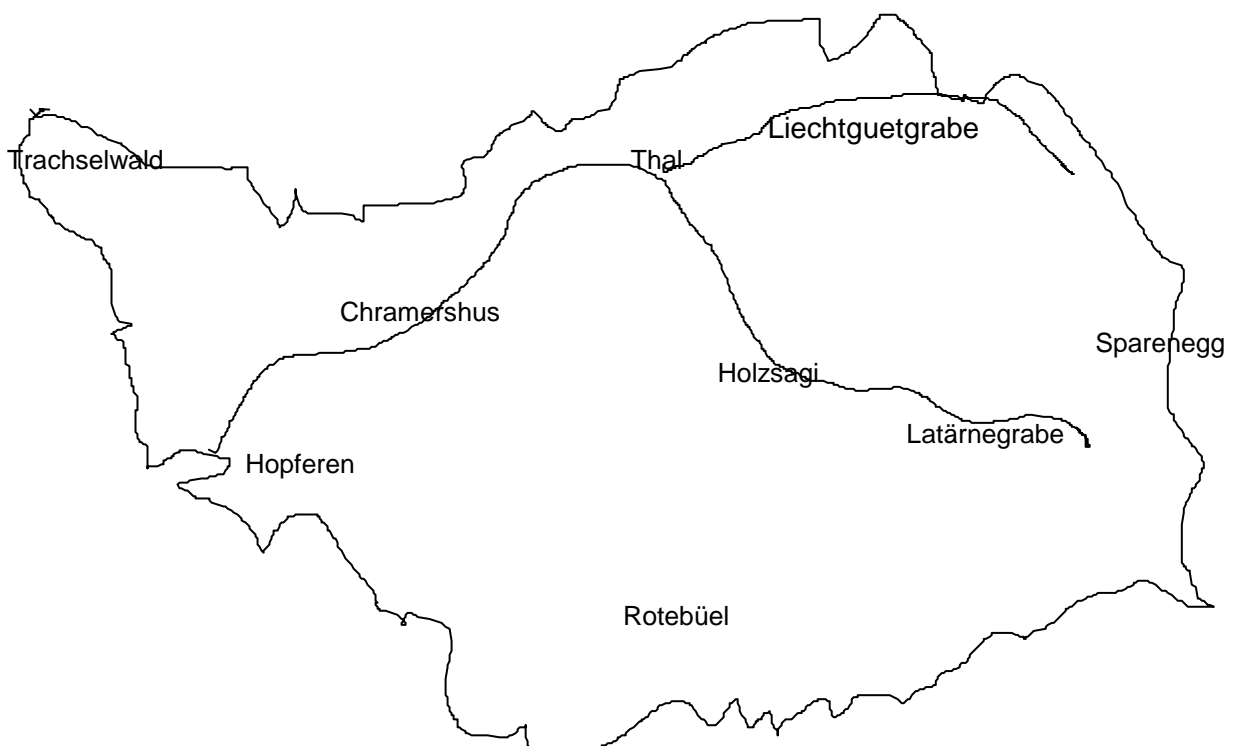
www.trachselwald.ch

gemeinde@trachselwald.ch

**Reglement
über die
Neuvermarkung des Gemeindegebietes
und die
Aufteilung der Vermarkungs- und Vermessungs-
kosten**



1997



Die Einwohnergemeinde Trachselwald erlässt gestützt auf:

- Art. 950 ZGB vom 10. Dezember 1907 und Art. 38 - 43 des Schlusstitels des ZGB (AS 210)
- die Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (AS 211.432.2 Bd. 1992/S. 2446)
- das Gesetz vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB (BSG 211.1)
- das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) (BSG 215.341)
- das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (BSD 170.11)

folgendes Reglement:

Art. 1

Finanzierung

1. Festlegung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten werden wie folgt aufgeteilt:

Grundeigentümer:	25 %
Gemeinde:	75 %

Die Kosten der Grundeigentümer werden wie folgt aufgeteilt:

50 % auf die Parzelle
25 % auf die Fläche
25 % auf die Grenzpunkte

2. Vermessung:

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten trägt die Gemeinde.

Art. 2

Fälligkeit

1. Die Fälligkeit der von den Grundeigentümern geschuldeten Kostenanteile beginnt mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage netto. Der Verzugszins richtet sich nach dem Zinssatz für erste Hypotheken der Berner Kantonalbank.
2. Führt der Kostenanteil für einzelne Grundeigentümer zu einer unzumutbaren Härte, kann die Gemeinde ihren Beitrag erhöhen.

Art. 3

Entscheid bei
Streitigkeiten

Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen werden durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Art. 4

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Vermessungsamt des Kantons Bern in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt werden allfällige im Widerspruch zu diesem Reglement stehende Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Trachselwald am 13. Dezember 1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Fritz Moser

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung in der Gemeindeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Amtsanzeigern Nrn. 47, 49 und 50 vom 20. November, 4. und 11. Dezember 1997 sowie im Amtsblatt Nr. 86 vom 22. November 1997 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3453 Heimisbach, 28.05.13

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Meister